

Partnerschaftsvertrag für eine nichteheliche Lebensgemeinschaft

Die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften steigt. Gesetzlich geregelt ist das Zusammenleben in nichtehelicher Lebensgemeinschaft jedoch nicht. Die Ehegatten begünstigenden gesetzlichen Vorschriften sind in der Regel nicht auf die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft anzuwenden. Gleichwohl wird auch hier anlässlich einer Trennung nicht selten heftigst gestritten. Um dies zu vermeiden und die Risiken eines Zusammenlebens außerhalb der Ehe gering zu halten, empfiehlt es sich einen umfassenden Partnerschaftsvertrag zu schließen.

Der Inhalt eines solchen Vertrages lässt sich gerade aufgrund der fehlenden gesetzlichen Bestimmungen noch sehr viel weniger allgemein bestimmen, als beispielsweise ein Ehevertrag. Er ist allein davon abhängig, wie die Partner ihre Partnerschaft gestaltet haben oder in Zukunft gestalten wollen – sind beide Partner berufstätig, führt ein Partner den Haushalt, sind Kinder vorhanden oder nicht? Insbesondere kann im gesamten vermögensrechtlichen Bereich umfassend vertraglich vereinbart werden, während der persönliche und öffentliche Bereich einer wirksamen Regelung durch die Partner entzogen ist.

Folgende Punkte sollte man im Rahmen eines Partnerschaftsvertrages auf jeden Fall berücksichtigen und hierzu Regelungen finden:

- **Regelungen bezüglich Kinder (z.B. gemeinsame Sorgeregelung)**
- **Gemeinsame Wohnung oder Immobilie**
- **Haushaltsführung und -finanzierung**
- **Eigentumsverhältnisse an Hausrat und Vermögen**
- **Vertretungsmacht, Vollmachten**
- **Ansprüche nach Auflösung der Partnerschaft, insbesondere Frage der Unterhaltsgewährung, der sozialen Absicherung**
- **Schuldenausgleich für den Fall der Trennung**
- **Erbrechtliche Regelung**